

Dienstvereinbarung zur Personalförderung

In Wahrnehmung der gemeinsamen Verantwortung für den Dienst in der Kirche haben der Evangelische Oberkirchenrat, im Folgenden „Dienststelle“ genannt, und

die Mitarbeitervertretung der Evangelischen Landeskirche in Baden (Mitarbeitervertretung nach § 5 Abs. 3 Unterabs. 2 Mitarbeitervertretungsgesetz), im Folgenden „Mitarbeitervertretung“ genannt,

gemäß § 36 in Verbindung mit § 39 Buchstabe c Mitarbeitervertretungsgesetz (MVG) in Verbindung mit der Arbeitsrechtsregelung zu Maßnahmen der beruflichen Fort- und Weiterbildung vom 24. März 2004 (GVBl. 2004, S. 67), zuletzt geändert am 4. März 2009 (GVBl. 2009, S. 48) folgende

Dienstvereinbarung zur Personalförderung

abgeschlossen:

Präambel

Diese Dienstvereinbarung ergänzt die Arbeitsrechtsregelung zu Maßnahmen der beruflichen Fort- und Weiterbildung (AR-FWB) vom 24. März 2004 mit Wirkung für die von der Mitarbeitervertretung vertretenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit die AR-FWB ergänzende Regelungen durch Dienstvereinbarung zulässt (§§ 4 Abs. 4, 8 Abs. 2, 11 Abs. 3, 14 Abs. 2 und Abs. 3, 15 und 16 AR-FWB).

Personalförderung geschieht hierbei insbesondere durch Maßnahmen der

- Fortbildung
- Weiterbildung
- Beratung.

1.0

Zu § 4 AR-FWB (Kategorien von Fortbildungsmaßnahmen)

1.1

FEA-Maßnahmen (Fortbildung in den ersten Amtsjahren) sind Maßnahmen der Kategorie I.

1.2

Ab 2007 werden die im Gesamtprogramm für die Fort- und Weiterbildung eines Kalenderjahres (FWB-Gesamtprogramm) von der Dienststelle ausgeschrieben und für die von der Mitarbeitervertretung vertretenen Zielgruppen geeigneten Angebote für Fortbildungsmaßnahmen hinsichtlich der Kategorien nach § 4 AR-FWB nachgewiesen.

1.3

Die Teilnahme an Kongressen, Konferenzen, Symposien und ähnlichen Großveranstaltungen unterliegt der Kategorie III.

1.4

Berufsspezifische Tagungen und Konvente fallen nicht unter die vorstehenden Ziffern (Anmerkung 1).

2.0

Zu § 11 Abs. 3 AR-FWB (Umfang der Arbeitsbefreiung)

¹Für Fortbildungsmaßnahmen der Kategorien II und III zusammen wird bei Gemeindediakoninnen und Gemeindediakonen, Bezirksjugendreferentinnen und Bezirksjugendreferenten Arbeitsbefreiung innerhalb von zwei Kalenderjahren von bis zu 20 Arbeitstagen gewährt, wobei es bei der Regelung nach § 11 Abs. 2 AR-FWB verbleibt, dass für Maßnahmen der Kategorie III Arbeitsbefreiung von kalenderjährlich höchstens 5 Arbeitstagen gewährt wird.

²Die Bemessung der Arbeitstage nach Satz 1 ist auf eine Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Woche bezogen und richtet sich bei einer anderen Verteilung entsprechend der Regelung des § 26 Abs. 1 Satz 4 TVöD.

3.0

Zu § 14 AR-FWB (Kostenregelung)

¹Bei Maßnahmen der Kategorie II, die im Rahmen des Gesamtprogramms für die Fort- und Weiterbildung eines Kalenderjahres (FWB-Gesamtprogramms) angeboten werden, beträgt die Kostenbeteiligung der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters 15,00 € pro angefangenem Tag. ²Bei Maßnahmen der Kategorie II, die länger als 5 Tage dauern, sowie bei Maßnahmen, die außerhalb des FWB-Gesamtprogramms bei Fremdveranstaltern durchgeführt werden, werden die Regeln zur Kostenbeteiligung der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters von der Dienststelle im Benehmen mit der Mitarbeitervertretung für das jeweils kommende Kalenderjahr gesondert festgelegt.

³Bei den einmal jährlich stattfindenden dreitägigen Fortbildungstagen für Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone beträgt die Kostenbeteiligung der Teilnehmenden für die gesamte Tagung 11,00 €.

4.0

Zu § 16 AR-FWB (Beteiligung der Mitarbeitervertretung)

4.1

Der Entwurf der Zielgruppenstruktur des FWB-Gesamtprogramms für ein Kalenderjahr wird der Mitarbeitervertretung spätestens im Monat Juli zur Herstellung des Einvernehmens über die Struktur überlassen.

4.2

¹Sofern die Mitarbeitervertretung der sich aus dem FWB-Gesamtprogramm ergebenden „Aufstellung von Grundsätzen für die Aus-, Fort- und Weiterbildung“ (§ 39 Buchst. c MVG) zustimmt, bedarf es bei bewilligter Teilnahme an FWB-Maßnahmen (§ 9 AR-FWB) keines Mitbestimmungsverfahrens nach § 43 a Buchst. b MVG. ²Sofern Anträge auf Teilnahme an einer Fortbildungsmaßnahme von der Dienststelle abgelehnt werden, ist das Beteiligungsverfahren nach § 43 a Buchst. b MVG unter Angabe der Ablehnungsgründe durchzuführen. ³In der Regel ist die Beteiligung unbeschadet der Regelung in § 38 Abs. 3 MVG so rechtzeitig durchzuführen, dass die Mitarbeitervertretung zu keiner Sondersitzung zusammentreten muss.

4.3

Die Mitarbeitervertretung erhält zu den Maßnahmen des FWB-Gesamtprogramms eine Liste der von ihr vertretenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Kenntnis, die an der jeweiligen Maßnahme teilgenommen haben.

4.4

Bei Maßnahmen, die der Evangelische Oberkirchenrat außerhalb des und zusätzlich zum FWB-Gesamtprogramm anbietet und ausschreibt und zu deren Teilnahme Mitarbeitende nach den Kategorien II und III zugelassen werden können, folgt das Zulassungsverfahren dem allgemeinen Verfahren.

5.0

Zu § 15 AR-FWB (Rückzahlungsregelungen)

5.1

Die Fortbildungsbindung beträgt bei Maßnahmen mit einer Lehrgangsdauer

- * von zwei Wochen Dauer bis zu einem Monat Dauer 6 Monate,
- * bis zu zwei Monaten Dauer 1 Jahr,
- * bis zu vier Monaten Dauer 2 Jahre und
- * von über sechs bis zwölf Monaten Dauer 3 Jahre und
- * von mehr als zwei Jahren Dauer 5 Jahre.

5.2

¹Beendet die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter das Arbeitsverhältnis auf eigenen Wunsch innerhalb der in Ziffer 5.1 genannten Fortbildungsbindung, ohne zu einem anderen kirchlichen oder diakonischen Arbeitgeber innerhalb der Evangelischen Landeskirche in Baden zu wechseln, so kann die Dienststelle die Erstattung ihrer Aufwendungen für abgeschlossene Fortbildungsmaßnahmen der Kategorie II anteilig zur zurückgelegten Fortbildungsbindung verlangen. ²Kosten für den Einsatz von Vertretungskräften sind nicht erstattungsfähig.

5.3

Ziffer 5.2 gilt nicht bei der Beendigung des Arbeitsverhältnisses wegen Bezugsbeginns der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung.

5.4

Bei einem von der Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter zu vertretenden Abbruch einer Fortbildungsmaßnahme kann die Dienststelle verlangen, dass die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter die der Dienststelle bis zum Abbruch der Maßnahme entstandenen und nachgewiesenen Kosten erstattet.

6.0

Beratung bei Berufsbeginn

6.1

Gemeindediakoninnen und –diakone / Bezirksjugendreferentinnen und –referenten

Gemeindediakoninnen und – diakonen sowie Bezirksjugendreferentinnen und –referenten wird im ersten Jahr nach Berufsbeginn Coaching oder Supervision im Umfang von 4 Doppelstunden (mit der Möglichkeit einer Verlängerung in besonderen Fällen) empfohlen und angeboten. Näheres regeln die Richtlinien für Supervision, Coaching und Balintgruppen in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 19. April 2011.

6.2

Religionslehrerinnen und –lehrer

Religionslehrerinnen und – lehrern wird die Möglichkeit der Teilnahme an TZI-Kursen (Schulspezifische Kurse [zwei mal 2,5 Tage bzw. einmal 5 Tage] oder TZI-Intensivkurs berufsbegleitend mit einer Eigenbeteiligung von 15,00 € pro Tag) oder Coaching bzw. Supervision im Umfang von 4 Doppelstunden (mit der Möglichkeit einer Verlängerung in besonderen Fällen) gemäß der Richtlinien für Supervision, Coaching und Balintgruppen in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 19. April 2011 angeboten und ermöglicht.

6.3

Mitarbeitende, die schwerpunktmäßig in der Seelsorge eingesetzt sind

Für Mitarbeitende, die schwerpunktmäßig in der Seelsorge eingesetzt sind, wird die Möglichkeit der Teilnahme an einer Balintgruppe gemäß der Richtlinien für Supervision, Coaching und Balintgruppen in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 19. April 2011 angeboten und ermöglicht.

7.0

Beratung bei Zuweisung eines neuen Arbeitsfeldes

7.1

Gemeindediakoninnen und –diakone / Bezirksjugendreferentinnen und -referenten

Gemeindediakoninnen und – diakonen sowie Bezirksjugendreferentinnen und –referenten wird in der Phase der beruflichen Neuorientierung Coaching oder Supervision im Umfang von 4 Doppelstunden (mit der Möglichkeit einer Verlängerung in besonderen Fällen) empfohlen und angeboten. Näheres regeln die Richtlinien für Supervision, Coaching und Balintgruppen in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 19. April 2011.

7.2

Religionslehrerinnen und -lehrern

Religionslehrerinnen und -lehrern wird die Möglichkeit der Teilnahme an TZI-Kursen (Schulspezifische Kurse [zwei mal 2,5 Tage bzw. einmal 5 Tage] oder TZI-Intensivkurs berufsbegleitend mit einer Eigenbeteiligung von 15,00 € pro Tag) oder Coaching bzw. Supervision im Umfang von 4 Doppelstunden (mit der Möglichkeit einer Verlängerung in besonderen Fällen) gemäß der Richtlinien für Supervision, Coaching und Balintgruppen in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 19. April 2011 angeboten und ermöglicht.

7.3

Mitarbeitende, die schwerpunktmäßig in der Seelsorge eingesetzt sind

Für Mitarbeitende, die schwerpunktmäßig in der Seelsorge eingesetzt sind, wird die Möglichkeit der Teilnahme an einer Balintgruppe gemäß der Richtlinien für Supervision, Coaching und Balintgruppen in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 19. April 2011 angeboten und ermöglicht.

7.4

Mitarbeitende als Sozialpädagoginnen bzw. Sozialpädagogen oder Sozialarbeiterinnen bzw. Sozialarbeiter in den örtlichen Diakonischen Werken

Mitarbeitenden als Sozialpädagoginnen bzw. Sozialpädagogen oder Sozialarbeiterinnen bzw. Sozialarbeiter in den örtlichen Diakonischen Werken wird Coaching oder Supervision im Umfang von 4 Doppelstunden (mit der Möglichkeit einer Verlängerung in besonderen Fällen) empfohlen und angeboten. Näheres regeln die Richtlinien für Supervision, Coaching und Balintgruppen in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 19. April 2011.

8.0

In-Kraft-Treten

8.1

Die Dienstvereinbarung tritt am 1. November 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Dienstvereinbarung im Bereich der Fort- und Weiterbildung vom 26. Juni 2009 außer Kraft.

8.2

Diese Dienstvereinbarung entfaltet bei Kündigung keine Nachwirkung.

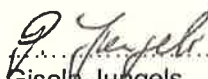
Karlsruhe, den 6.9.11

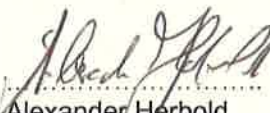
Dienststelle:


Barbara Bauer
Geschäftsleitende Oberkirchenrätin



Mitarbeitervertretung:


Gisela Jungels
Vorsitzende der MAV


Alexander Herbold
Vorsitzender der MAV

Anmerkung 1 (zu Ziffer 1.4):

Dies sind

* Gesamtkonvent der Jugendreferentinnen und -referenten

* Jahrestagung der hauptberuflichen Klinikseelsorgerinnen und -seelsorger

Dienstvereinbarung

In Wahrnehmung der gemeinsamen Verantwortung für den Dienst in der Kirche haben der Evangelische Oberkirchenrat, im Folgenden „Dienststelle“ genannt, und

die Mitarbeitervertretung der landeskirchlich Angestellten mit Einsatz in den Kirchengemeinden und -bezirken (Mitarbeitervertretung nach § 5 Abs. 3 Unterabs. 2 Mitarbeitervertretungsgesetz), im Folgenden „Mitarbeitervertretung“ genannt,

gemäß § 36 in Verbindung mit § 39 Buchstabe c Mitarbeitervertretungsgesetz (MVG) in Verbindung mit der Arbeitsrechtsregelung zu Maßnahmen der beruflichen Fort- und Weiterbildung vom 24. März 2004 (GVBl. 2004, S. 67) folgende

Dienstvereinbarung im Bereich der Fort- und Weiterbildung

abgeschlossen:

Präambel

Diese Dienstvereinbarung ergänzt die Arbeitsrechtsregelung zu Maßnahmen der beruflichen Fort- und Weiterbildung (AR-FWB) vom 24. März 2004 mit Wirkung für die von der Mitarbeitervertretung vertretenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit die AR-FWB ergänzende Regelungen durch Dienstvereinbarung zulässt (§§ 4 Abs. 4, 8 Abs. 2, 11 Abs. 3, 14 Abs. 2 und Abs. 3, 15 und 16 AR-FWB).

1.0

Zu § 4 AR-FWB (Kategorien von Fortbildungsmaßnahmen)

1.1

FEA-Maßnahmen (Fortbildung in den ersten Amtsjahren) sind Maßnahmen der Kategorie I.

1.2 Ab 2007 werden die im Gesamtprogramm für die Fort- und Weiterbildung eines Kalenderjahres (FWB-Gesamtprogramm) von der Dienststelle ausgeschriebenen und für die von der Mitarbeitervertretung vertretenen Zielgruppen geeigneten Angebote für Fortbildungsmaßnahmen hinsichtlich der Kategorien nach § 4 AR-FWB nachgewiesen.

1.3

Die Teilnahme an Kongressen, Konferenzen, Symposien und ähnlichen Großveranstaltungen unterliegt der Kategorie III.

1.4

Berufsspezifische Tagungen und Konvente fallen nicht unter die vorstehenden Ziffern (Anmerkung 1).

2.0

Zu § 11 Abs. 3 AR-FWB (Umfang der Arbeitsbefreiung)

Für Fortbildungsmaßnahmen der Kategorien II und III zusammen wird bei Gemeindediakoninnen und Gemeindediakonen, Bezirksjugendreferentinnen und Bezirksjugendreferenten Arbeitsbefreiung innerhalb von zwei Kalenderjahren von bis zu 20 Arbeitstagen gewährt, wobei es bei der Regelung nach § 11 Abs. 2 AR-FWB verbleibt, dass für Maßnahmen der Kategorie III Arbeitsbefreiung von kalenderjährlich höchstens 5 Arbeitstagen gewährt wird.

3.0

Zu § 14 AR-FWB (Kostenregelung)

Bei Maßnahmen der Kategorie II, die im Rahmen des Gesamtprogramms für die Fort- und Weiterbildung eines Kalenderjahres (**FWB-Gesamtprogramms**) angeboten werden, beträgt die Kostenbeteiligung der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters 15 € pro angefangenem Tag. Bei Maßnahmen der Kategorie II, die länger als 5 Tage dauern, sowie bei Maßnahmen, die außerhalb des FWB-Gesamtprogramms bei Fremdveranstaltern durchgeführt werden, werden die Regeln zur Kostenbeteiligung der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters von der Dienststelle im Benehmen mit der Mitarbeitervertretung für das jeweils kommende Kalenderjahr gesondert festgelegt.

Bei der Jahrestagung für Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone beträgt die Kostenbeteiligung der Teilnehmenden für die gesamte Tagung 11,00 €.

4.0

Zu § 16 AR-FWB (Beteiligung der Mitarbeitervertretung)

4.1

Der Entwurf der Zielgruppenstruktur des FWB-Gesamtprogramms für ein Kalenderjahr wird der Mitarbeitervertretung spätestens im Monat Juli zur Herstellung des Einvernehmens über die Struktur überlassen.

4.2

Sofern die Mitarbeitervertretung der sich aus dem FWB-Gesamtprogramm ergebenden „Aufstellung von Grundsätzen für die Aus-, Fort- und Weiterbildung“ (§ 39 Buchst. c MVG) zustimmt, bedarf es bei bewilligter Teilnahme an FWB-Maßnahmen (§ 9 AR-FWB) keines Mitbestimmungsverfahrens nach § 43 a Buchst. b MVG. Sofern Anträge auf Teilnahme an einer Fortbildungsmaßnahme von der Dienststelle abgelehnt werden, ist das Beteiligungsverfahren nach § 43 a Buchst. b MVG unter Angabe der Ablehnungsgründe durchzuführen. In der Regel ist die Beteiligung unbeschadet der Regelung in § 38 Abs. 3 MVG so rechtzeitig durchzuführen, dass die Mitarbeitervertretung zu keiner Sondersitzung zusammentreten muss.

4.3

Die Mitarbeitervertretung erhält zu den Maßnahmen des FWB-Gesamtprogramms eine Liste der von ihr vertretenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Kenntnis, die an der jeweiligen Maßnahme teilgenommen haben.

4.4

Bei Maßnahmen, die der Evangelische Oberkirchenrat außerhalb des und zusätzlich zum FWB-Gesamtprogramm anbietet und ausschreibt und zu deren Teilnahme Mitarbeitende nach den Kategorien II und III zugelassen werden können, folgt das Zulassungsverfahren dem allgemeinen Verfahren.

5.0

Rückzahlungsregelungen

5.1

Die Fortbildungsbindung beträgt bei Maßnahmen mit einer Lehrgangsdauer

- von zwei Wochen Dauer bis zu einem Monat Dauer 6 Monate,
- bis zu zwei Monaten Dauer 1 Jahr,
- bis zu vier Monaten Dauer 2 Jahre und
- von über sechs bis zwölf Monaten Dauer 3 Jahre und
- von mehr als zwei Jahren Dauer 5 Jahre.

5.2

Beendet die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter das Arbeitsverhältnis auf eigenen Wunsch innerhalb der in Ziffer 5.1 genannten Fortbildungsbindung, ohne zu einem anderen kirchlichen oder diakonischen Arbeitgeber innerhalb der Evangelischen Landeskirche in Baden zu wechseln, so kann die Dienststelle die Erstattung ihrer Aufwendungen für abgeschlossene Fortbildungsmaßnahmen der Kategorie II anteilig zur zurückgelegten Fortbildungsbindung verlangen. Kosten für den Einsatz von Vertretungskräften sind nicht erstattungsfähig.

5.3

Ziffer 5.2 gilt nicht bei der Beendigung des Arbeitsverhältnisses wegen Bezugsbeginns der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung.

5.4

Bei einem von der Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter zu vertretenden Abbruch einer Fortbildungsmaßnahme kann die Dienststelle verlangen, dass die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter die der Dienststelle bis zum Abbruch der Maßnahme entstandenen und nachgewiesenen Kosten erstattet.

6.0

In-Kraft-Treten

6.1

Diese Dienstvereinbarung tritt hinsichtlich der Ziffern 1.0 bis 2.0 rückwirkend zum 1. Juli 2004, im Übrigen am 1. September 2005 in Kraft; Ziffer 3.0 tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

6.2

Diese Dienstvereinbarung tritt mit Ablauf des 30.06.2009 außer Kraft, sofern ihre Geltung nicht verlängert wird oder sie durch eine andere Dienstvereinbarung ersetzt wird.

6.3

Diese Dienstvereinbarung entfaltet bei Außer-Kraft-Treten oder Kündigung keine Nachwirkung.


Karlsruhe, den 1. August 2005

den 23. September 2005

Dienststelle:

Mitarbeitervertretung:


.....
(Geschäftsleitende Oberkirchenrätin Barbara Bauer)


.....
(Vorsitzende Susanne Betz...)

Anmerkung 1 (zu Ziffer 1.4):

Dies sind

Gesamtkonvent der Jugendreferentinnen und –referenten

Jahrestagung der hauptberuflichen Klinikseelsorgerinnen und –seelsorger